

Satzung über die Benutzung des Freizeitbereiches "Zwei-Eichen-Turm", Pliezhausen

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581; berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen am 20. März 2007 folgende Satzung über die Benutzung des Freizeitbereiches "Zwei-Eichen-Turm", Pliezhausen beschlossen.

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Der Grill- und Spielplatz beim "Zwei-Eichen-Turm" ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Pliezhausen. Er dient insbesondere der Naherholung und als Spielplatz für Kinder. Zudem führt die Ortsgruppe Pliezhausen des Schwäbischen Albvereins dort Veranstaltungen durch.
Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Pliezhausen.
- (2) Diese Satzung über die Benutzung erstreckt sich sowohl auf den Grillplatz als auch auf den Spielplatz. Die Abgrenzung der Einrichtung ist im Lageplan (Anlage) dargestellt.
- (3) Die Benutzung des Freizeitbereiches "Zwei-Eichen-Turm" erfolgt stets auf eigene Gefahr.

§ 2

Benutzungszeiten

- (1) Der Freizeitbereich "Zwei-Eichen-Turm" darf während folgender Zeiten genutzt werden:

Während der Monate November bis März täglich von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr
während der Monate April bis Oktober täglich von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- (2) Eine weitergehende Benutzung bedarf der Genehmigung der Gemeinde Pliezhausen.
- (3) Veranstaltungen im Rahmen der Vereinstätigkeit der Ortsgruppe Pliezhausen des Schwäbischen Albvereines sind ausgenommen.
Sofern bei diesen Veranstaltungen Probleme auftreten, kann die Gemeindeverwaltung eine vorherige Genehmigung sowie die Einhaltung der vorstehenden Nutzungszeiten verlangen.

§ 3

Benutzungsregelungen

- (1) Der Grill- und Spielplatz, die Parkgelegenheiten sowie der Zwei-Eichen-Turm mit den jeweiligen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt werden.
- (2) Die Benutzung des Grill- und Spielplatzes außerhalb der in § 2 genannten Benutzungszeiten ist unzulässig. Aus besonderen Gründen kann die Nutzung des Spielplatzes ausnahmsweise eingeschränkt werden.
- (3) Bei großer Dürre und Trockenheit kann die Nutzung der Feuerstelle untersagt werden. Dies wird ggf. von der Gemeindeverwaltung öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Offenes Feuer ist nur an der dafür vorgesehenen Feuerstelle zulässig. Kindern und Jugendlichen ist das Entzünden von Feuer nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Die Einrichtung von wilden Feuer- oder Grillstellen ist verboten. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer sofort zu löschen.
- (5) Abfälle jeglicher Art sind vor Verlassen des Grill- und Spielplatzes vollständig einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Musikinstrumente und elektro-akustische Geräte dürfen nur so benutzt werden, dass andere Benutzer des Grill- und Spielplatzes sowie die Anwohner des Freizeitbereiches nicht belästigt werden. Der Betrieb von Stromerzeugungsgeräten (z.B. Notstromaggregaten) ist untersagt.
- (7) Auf dem Grill- und Spielplatz ist insbesondere untersagt:
 - (a) Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. sonst Verantwortlicher frei laufen zu lassen,
 - (b) Hunde ihre Notdurft verrichten zu lassen; dennoch abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen,
 - (c) Sitzbänke oder Spielgeräte zu entfernen,
 - (d) den Freizeitbereich mit Ausnahme der Parkgelegenheiten mit Fahrzeugen außer Kinderwagen und Rollstühlen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 - (e) das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen,
 - (f) das Verlassen der Feuerstelle vor völligem Erlöschen des Feuers,
 - (g) rücksichtsloses Verhalten, wie z.B. die ununterbrochene Inanspruchnahme von Spielgeräten oder der Grillstelle zum Nachteil anderer Besucher,
 - (h) das Anbieten von Waren (z.B. Speisen oder Getränke) oder Leistungen aller Art sowie das Werben für die Lieferung von Waren oder für Leistungen aller Art,
 - (i) das Lagern von Materialien aller Art nach Verlassen des Freizeitbereiches
 - (j) die mutwillige Beeinträchtigung oder Zerstörung der Flora oder Fauna,
 - (k) der Aufenthalt in betrunkenem oder Anstoß erregendem Zustand,
 - (l) das Verrichten der Notdurft,
 - (m) das Übernachten.

§ 4

Benutzungsausschluss, Platzverweis

- (1) Benutzer, die den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung zuwiderhandeln oder den von gemeindlichen Organen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können nach Verwarnung ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Die Ortspolizeibehörde und der Polizeivollzugsdienst sind befugt, im Einzelfall bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung sowie sonstigen Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung Platzverweise auszusprechen.

§ 5

Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern den Grill- und Spielplatz mit den Geräten und Einrichtungsgegenständen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer haben die Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Schadhafte Geräte, Einrichtungsgegenstände oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden und sind der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (2) Die Benutzer stellen keine Haftpflichtansprüche für Schäden im gesetzlichen Umfang gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Grill- und Spielplatzes, der Geräte, der Einrichtungsgegenstände und der Zugänge stehen.
- (3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Anlagen bleibt unberührt.
- (4) Die Benutzer haften für alle schuldhaft entstandenen Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

§ 6

Anderweitige gesetzliche Vorschriften

Anderweitige gesetzliche Vorschriften werden durch diese Benutzungsbestimmungen nicht berührt und sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Jugendschutzes, des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Bestimmungen über Lärmimmissionen. Außerdem sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Pliezhausen gegen umweltschädliches Verhalten in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 den Grill- und Spielplatz außerhalb der genannten Zeiten nutzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 den Grill- und Spielplatz, die Parkgelegenheiten sowie den Zwei-Eichen-Turm mit den jeweiligen Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 den Grill- und Spielplatz außerhalb der genannten Zeiten bzw. trotz ausnahmsweiser Einschränkung aus besonderen Gründen nutzt,
 4. entgegen § 3 Abs. 3 die Feuerstelle bei großer Dürre und Trockenheit trotz Untersagung nutzt,
 5. entgegen § 3 Abs. 4 offenes Feuer nicht auf den dafür vorgesehenen Feuerstellen entzündet, als Kind oder Jugendlicher ein Feuer ohne Begleitung eines Erwachsenen entzündet, wilde Feuer- oder Grillstellen einrichtet oder bei aufkommendem starken Wind das Feuer nicht sofort löscht,
 6. entgegen § 3 Abs. 5 angefallene Abfälle jeglicher Art vor Verlassen des Grill- und Spielplatzes nicht vollständig einsammelt und ordnungsgemäß entsorgt,
 7. entgegen § 3 Abs. 6 Musikinstrumente oder elektro-akustische Geräte so benutzt, dass andere Benutzer des Grill- und Spielplatzes sowie die Anwohner des Freizeitbereiches belästigt werden oder Stromerzeugungsgeräte (z.B. Notstromaggregate) betreibt,
 8. entgegen § 3 Abs. 7 auf dem Grill- und Spielplatz
 - a) Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. sonst Verantwortlicher frei laufen lässt,
 - b) Hunde ihre Notdurft verrichten lässt oder dennoch dort abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 - c) Sitzbänke oder Spielgeräte entfernt,
 - d) den Freizeitbereich mit Ausnahme der Parkgelegenheiten mit Fahrzeugen außer Kinderwagen oder Rollstühlen befährt oder diese dort abstellt,
 - e) Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
 - f) die Feuerstelle vor völligem Erlöschen des Feuers verlässt,
 - g) sich rücksichtslos verhält, z.B. ununterbrochen Spielgeräte oder die Grillstelle zum Nachteil anderer Besucher in Anspruch nimmt,
 - h) Waren (z.B. Speisen oder Getränke) oder Leistungen aller Art anbietet sowie für die Lieferung von Waren oder für Leistungen aller Art wirbt,
 - i) Materialien aller Art nach Verlassen des Freizeitbereiches lagert,
 - j) die im Freizeitbereich vorkommende Flora oder Fauna mutwillig beeinträchtigt oder zerstört,
 - k) sich in betrunkenem oder Anstoß erregendem Zustand aufhält,
 - l) seine Notdurft verrichtet oder
 - m) übernachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 142 Abs. 2 der GemO i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. April 2007 in Kraft.

Pliezhausen, 20. März 2007

Christof Dold
Bürgermeister